

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von gebrauchter Kinderbekleidung und Kinderartikeln im Allgemeinen zum Weiterverkauf

§ 1 Vertragsgegenstand

- a) Die Kundin bzw. der Kunde beauftragt riesenKLEIN zum Verkauf des Kommissionsgutes.
- b) Das Kommissionsgut „Sommer“ verbleibt bis Ende Juli und das Kommissionsgut „Winter“ verbleibt bis Ende Februar ab Unterzeichnung bis zur Übereignung des Vertrages bei riesenKLEIN (Präsentationszeit).
- c) Das Kommissionsgut verbleibt bis zu einer Übereignung an eine Käuferin oder an einen Käufer im Eigentum der Kundin bzw. des Kunden.

§ 2 Rechte und Pflichten von riesenKLEIN

- a) riesenKLEIN verpflichtet sich, das Kommissionsgut im Ladengeschäft auszustellen und Dritten zum Kauf anzubieten.
- b) riesenKLEIN verkauft die betreffenden Artikel im eigenen Namen.
- c) riesenKLEIN ist berechtigt, den Verkaufspreis des Kommissionsguts eigenständig festzulegen, sowie Boni, Skonti oder sonstige Rabatte zu gewähren.
- d) Falls das während der Präsentationszeit nicht verkaufte Kommissionsgut von der Kundin bzw. dem Kunden nicht innerhalb der Frist gemäß §3 (b,c) abgeholt wird, obliegt es riesenKLEIN, die Ware an karitative Organisationen abzugeben oder anderweitig zu veräußern.
- e) Eine Pflicht zur Versicherung des Kommissionsguts durch riesenKLEIN besteht nicht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Kundin bzw. des Kunden

- a) Das Kommissionsgut ist gewaschen und gegebenenfalls gebügelt in sehr gutem Zustand an riesenKLEIN zu übergeben.
- b) riesenKLEIN kann nicht alle Artikel zum Verkauf annehmen. Die Restware muss innerhalb des im Kommissionsvertrages genannten Zeitraumes abgeholt werden.
- c) Wird das Kommissionsgut nicht innerhalb der Präsentationszeit verkauft und soll nicht an Dritte übergeben werden, so ist die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet, nach Ablauf der Präsentationszeit dieses eigenständig auszusortieren und abzuholen.

§ 4 Verkaufserlös und Provision

- a) Die Kundin bzw. der Kunde ist mit 50 Prozent am Verkaufserlös beteiligt. riesenKLEIN erhält eine Provision, ebenfalls in Höhe von 50 Prozent.
- b) Auszahlungen für verkaufte Artikel sind jederzeit und zeitlich unbefristet möglich. Es gilt zu beachten, dass das Kommissionsgut innerhalb einer Woche von der Käuferin oder dem Käufer umgetauscht werden kann. In dieser Zeit gelten die Artikel als noch nicht verkauft.

§ 5 Haftungsfreistellung

- a) Die Kundin bzw. der Kunde stellt riesenKLEIN von Gewährleistungsansprüchen frei, die die Käuferin bzw. der Käufer im Rahmen des Ausführungsgeschäfts als Folge der Mangelhaftigkeit des betreffenden Kommissionsguts geltend machen.
- b) Ergibt sich infolge des Angebots oder Verkaufs des Kommissionsguts eine Haftung des riesenKLEIN gegenüber Dritten, die ihre Ursache im Kommissionsgut selber hat, verpflichtet sich die Kundin bzw. der Kunde, riesenKLEIN davon freizustellen.
- c) Da es sich bei dem Kommissionsgut um gebrauchte Ware handelt, haftet riesenKLEIN der Kundin bzw. dem Kunden gegenüber nicht für Beschädigungen, Verlust oder Untergang des Kommissionsguts, es sei denn riesenKLEIN hat vorsätzlich und grob fahrlässig gehandelt.